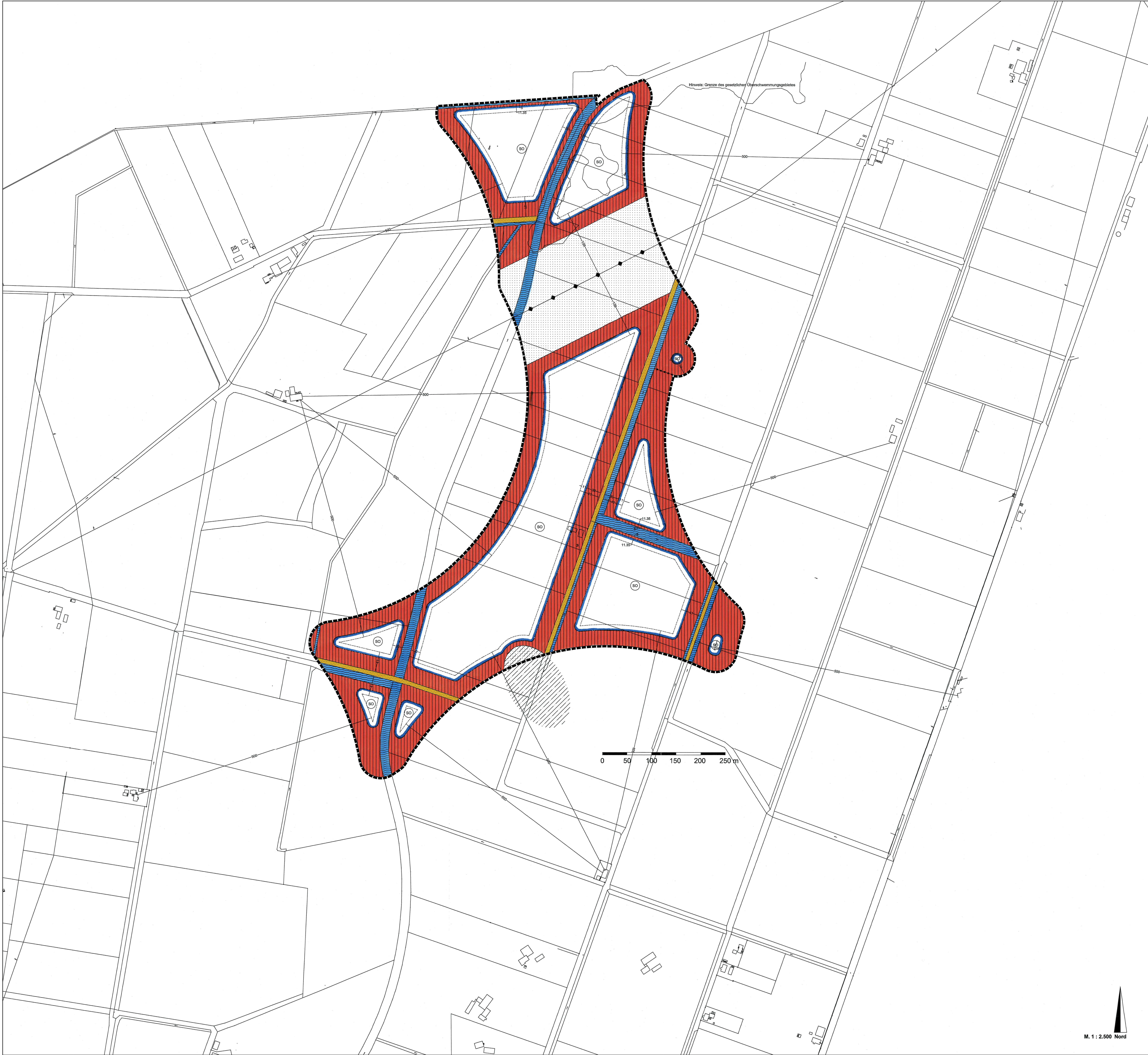




PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld diesen Bebauungsplan Nr. 31 "Windkraftanlagen II" beschlossen aus der Planzeichnung und den nebenehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Wagenfeld, den 12.02.2010

 Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am 22.09.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 "Windkraftanlagen II" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 22.10.2009 öffentlich bekanntgegeben worden.

Wagenfeld, den 12.02.2010

 Bürgermeister

Planunterlagen

Kartengrundlage: GB-Nr. 09744-9
Liegenschaftskarte, Denkmalschutzplan, Flurkarte
Maßstab: 1:1.000 (Lsg. gedruckt im Maßstab 1:5.000)

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt der Liegenschaftskarten und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 21.10.2009). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen gegenüber dem Originalplan unverändert. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen ist der Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 31 "Windkraftanlagen II" wurde ausgearbeitet von:
Michael Schwarz, Raum und Umweltingenieur, Delmenhorst, den 9.2.2010

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am 03.12.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 31 "Windkraftanlagen II" mit der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 03.12.2009 öffentlich bekanntgegeben. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 31 "Windkraftanlagen II" mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltschonenden Stellungnahmen hat vom 15.12.2009 bis 15.01.2010 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

Wagenfeld, den 12.02.2010

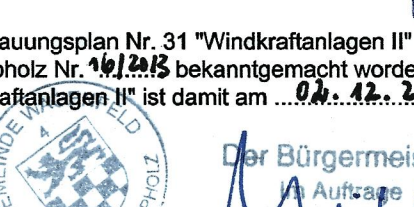
 Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am 09.02.2010 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan Nr. 31 "Windkraftanlagen II" als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Im Auftrage

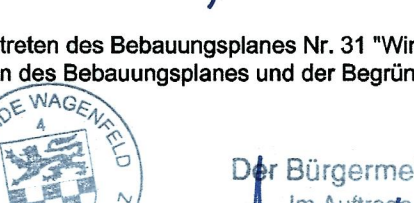
Wagenfeld, den 12.02.2010

 Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 31 "Windkraftanlagen II" ist gemäß § 10 BauGB am 01.01.2010 im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz, Nr. 14184 bekanntgegeben worden. Der Bebauungsplan Nr. 31 "Windkraftanlagen II" ist damit am 01.01.2010 rechtsverbindlich geworden.

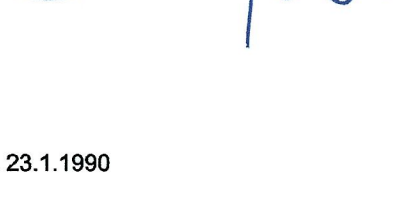
Wagenfeld, den 12.02.2010

 Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 31 "Windkraftanlagen II" ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Wagenfeld, den 12.02.2010

 Bürgermeister

Maßgeblich ist die BauNVO i.d.F.v. 23.1.1990

Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung
Gem. § 11 BauNVO dienen die "Sondergebiete Windenergieanlagen" der Errichtung von Windenergieanlagen der Klasse 1.
Innerhalb der Sondergebiete ist insgesamt die Errichtung von bis zu 6 Windenergieanlagen mit einer jeweiligen Nennleistung von mindestens 1,2 MW und maximal 3 MW zulässig.
Zulässig sind auch die Nebenanlagen der Windenergieanlagen sowie Zufahrten und Aufstellflächen.
Zulässig ist außerdem die landwirtschaftliche Flächennutzung.
- Maß der baulichen Nutzung
Gem. § 10 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO darf die Grundfläche 500 m² je Windenergieanlage nicht überschreiten.
Gem. § 10 Abs. 4 Satz 3 BauNVO ist die Grundfläche von Zufahrten und Aufstellflächen nicht mitzurechnen.
Gem. § 10 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO darf die Gesamthöhe einer Windenergieanlage im SFC 133 m nicht überschreiten.
In den übrigen Sondergebieten darf die Nabenhöhe von Windenergieanlagen 138 m und ihre Gesamthöhe das Maß von 1/3 des Abstandes zwischen der Masthöhe und der Fassade des nächstgelegenen Wohngebäudes, jedoch maximal 151 m, nicht überschreiten. Gem. § 18 Abs. 1 BauNVO beziehen sich die zugelassenen Höhen der baulichen Anlagen auf die Geländehöhe gem. § 18 NBauO.
- Überbauene Grundstücksfläche
Gem. § 22 Abs. 3 Satz 3 BauNVO dürfen die Rotatorblätter der Baugrenzen überschreiten.
Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB darf kein Teil einer Windenergieanlage in die Straßenverkehrsfläche hineinreichen.
- Zur Vermeidung oder Milderung schädlicher Umwelteinwirkungen zu treffende sonstige technische Vorkehrungen
Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind die Betriebsverfahren der Windenergieanlagen so anzupassen bzw. durch Zusatzgeräte so auszustatten, dass sie gem. dem geltenden Programm zur Schallschneidung so zeitweise abgesenkt werden, dass die akustisch mögliche Rotorschneidungswurde von max. 30 Hz und 50 m/mid an jedem maßgeblichen Immissionsort nicht überschritten wird.
- Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind an den Windenergieanlagen und Nebenanlagen, in denen wasserführende Stoffe verwendet werden, Maßnahmen anzunehmen. Diese müssen so groß bemessen sein, dass die Gesamtrisiko der möglichen Ausbreitung von wasserführenden Stoffen aufgeföhren werden kann.
Die Beseitigung der Zufahrten der SÜ in nicht überschreiten. Aufstellflächen an den Standorten von Windenergieanlagen sowie an Vegetationsränderungen und Ausweichflächen sind zulässig.
Beteiligte Zufahrten und Aufstellflächen vor den Windenergieanlagen sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wasserführend zu betreiben. Für die Befestigung dürfen nur Baustoffe verwendet werden, bei denen ein Ausstieg von wasserführenden Stoffen ausgeschlossen ist.
Die Abkantung der Windenergieanlagen in das öffentliche Stromversorgungsnetz muß gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB über Erdkabel erfolgen.
Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist das anfallende, gering belastete Niederschlagswasser innerhalb der Sondergebiete über eine bewachsene und beete Böschung zu versickern.

Örtliche Bauvorschriften (§ 56 NBauO)

- Es ist nur ein Rotor je Windenergieanlage zulässig. Es sind nur dreiflügelige Rotoren zulässig.
- Die Windenergieanlagen sind nur mit Vollmasten ohne Ausbauten zulässig. Stützgerüste sind unzulässig.
- Für die Farbgebung der Windenergieanlagen sind nur weisse bis hellgrau Farböne zulässig. Abweichend davon dürfen im Mast in Bodenhöhe bis zu einer Höhe von 20 m über Grund auch Grünöne verwendet werden. Verlebschriftungen sind unzulässig, ausgenommen die Typbezeichnung, die Herstellerbezeichnung und das Logo des Herstellers oder des Betreibers auf der Gondel.
- Nebende Flugsicherungsanzeichen sind zulässig.
- Verlebschriften und Anzeichen an den Windenergieanlagen sind unzulässig.
- Für die Farbgebung von Nebengebäuden und Transformatorstationen sind nur Grünöne zulässig.
- Die Flugsicherungszeichnung ist auf das notwendige zu beschränken. Soweit eine andere Kennzeichnung erforderlich ist, ist sie durch schwellengestaltige Beleuchtung mit Blinklicht (tags) bzw. "Four-Way" (nachts), bei der die Leuchtsäule auf das notwendige zu begrenzt ist, oder durch weniger emittierende Einrichtungen zu gewährleisten.

Hinweise

- Archäologische Funde
Im Flangebiet ist mit archäologischen Funden zu rechnen.
Bodenfunde sind Sachen oder Spuren, die in der Erde oder im Wasser gefunden werden und bei deren Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturerbe sind. Es kann sich z.B. um Tongefäßscherben, Urnen, Steingeräte, Metallgegenstände, Knochen, Gegenstände aus Leder oder Holz oder z.B. um Steinwerkzeugen, Holzwerkzeugen, Aschen, Schalen, zerfallene Bodenverföhren etc., auch geringe Spuren vorheriger Funde, handelte.
Sollen bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten o- oder flüchtigkeitschädliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind (§ 14 Abs. 1 Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1979). Diese Funde sind unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Diepholz (Tel. 05441 978-4466 oder 05441 976-0) und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie (Tel. 0511 925-5369 oder 0511 925-0) zu melden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten und der Unternehmer.
Der geplante Beginn von Erdarbeiten ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz und bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz, Referat Archäologie, Sachverhaltsträger 1-30170 Hannover, anzuzeigen, damit eine Beobachtung der Erdarbeiten stattfinden kann. Die Anzeigepflicht bezieht sich auf evtl. Rodungsarbeiten, die Oberbodenabtrag und auf die in der Unterirden liegenden Erdarbeiten.
Der Oberbodenabtrag hat mit einem Hydraulikbagger mit zahnlosem, schwerelosem Grabenöffel nach Vorgaben der Archäologischen Denkmalschutzbehörde zu erfolgen.
Zusätzliche archäologische Funde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen. Für ihren Schutz ist Sorge zu tragen (§ 14 (2) Nds. Denkmalschutzgesetz), wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- Luftfahrtshindernisse
Die Windenergieanlagen sind mit konkreten Bauhöhen- und Standortangaben als Luftfahrtshindernisse in den militärischen Tieffliehkarten zu veröffentlichen.

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sondergebiete "Windenergieanlagen" (§ 11 BauNVO)

Überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Führung von ober- und unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Wasserflächen sowie Flächen für die Wasserversorgung, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 a und b BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)

Sonstige Planzeichen
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Maßgeblich ist die BauNVO i.d.F.v. 23.1.1990

Übersichtsplan

o.M.

Planungsstand: Endfassung Datum: 9.2.2010 Maßstab: 1:2.500 Nord

Schwarz + Winkenbach
Bürogemeinschaft für Raum- und Umweltingenieur
Hasberger Dorfstraße 9, 27751 Delmenhorst
Telefon 04221 / 444 02 Telefax 444 49
Mail Post@MichaelSchwarz-Planer.de